

**Ordnung**  
**für die Auswahl von Studierenden**  
**in den Lehrveranstaltungen**  
**der Fakultät für Kulturwissenschaften**  
**an der Universität Paderborn**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 59 Abs. 2 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV., NRW.S. 195), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

**§1 Zweck und Ziel**

- (1) Das Ziel dieser Auswahlordnung ist es, in den Studienangeboten der Fakultät für Kulturwissenschaften einen geordneten Studienbetrieb zu gewährleisten und die Qualität in Lehre und Studium zu sichern. Dazu wird der Zugang zu den Lehrveranstaltungen der Fakultät geregelt, wenn bei einer Lehrveranstaltung auf Grund didaktischer und methodischer Erfordernisse oder aus sonstigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmezahl übersteigt.
- (2) Diese Auswahlordnung legt die Kriterien und den Rahmen des Verfahrens fest, nach denen die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Lehrveranstaltungen mit beschränkten Teilnehmerzahlen stattfindet.

**§2 Anwendung und Gültigkeit**

- (1) Diese Auswahlordnung gilt für alle Studierenden, die in Lehrveranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät Studien- oder Prüfungsleistungen erbringen müssen.
- (2) Diese Auswahlordnung gilt für alle Lehrveranstaltungen der Fakultät für Kulturwissenschaften.

**§3 Rahmenbedingungen**

- (1) Diese Auswahlordnung findet Anwendung unter den Bedingungen der Raumkapazitäten der Universität Paderborn. Aus Sicherheitsgründen darf die höchstzulässige Personenzahl in einem zugewiesenen Raum nicht überschritten werden.
- (2) Diese Auswahlordnung findet Anwendung unter den Bedingungen der fakultätsübergreifenden Zeitfensterregelung der an der Lehrerbildung beteiligten Fächer. Veranstaltungen, die für das Lehramt ausgewiesen sind, sind in den jeweils festgelegten Zeitfenstern anzubieten.
- (3) Diese Auswahlordnung findet Anwendung unter den Bedingungen eines (ggfs. elektronisch unterstützten) Anmelde- und Verteilungsverfahrens. Es gibt einen Anspruch der Studierenden auf Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienabschnitts oder Moduls. Für Studierende, die ausschließlich eine bestimmte Veranstaltung besuchen wollen, kann ein Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden.

#### §4 Auswahlkriterien und Verteilungsverfahren

- (1) Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, werden bei einer Entscheidung nach §1 Abs. (1) vorab berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der auf die Veranstaltung angewiesenen Studierenden die Aufnahmekapazität der Veranstaltung, so werden die zur Verfügung stehenden Plätze durch ein Losverfahren vergeben. Allen durch dieses Losverfahren abgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern werden Alternativangebote gemacht.
- (2) Die Regelung des Auswahl- und Losverfahrens, die Verteilung auf Alternativangebote und die Regelung zur Zulassung in einem späteren Semester erfolgen durch die Institutskonferenzen - bzw. im Falle mehrerer Fächer innerhalb eines Instituts - durch die Fachkonferenzen der Fakultät für Kulturwissenschaften. Diese Regelungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### §5 Zuständigkeit

- (1) Die Begrenzung von Teilnehmezahlen in einzelnen Veranstaltungen erfolgt vor der Veröffentlichung im Vorlesungsverzeichnis durch die Instituts- bzw. die Fachkonferenz.
- (2) Die Verteilung der die Kapazität überschreitenden Bewerberinnen und Bewerber auf alternative Veranstaltungen erfolgt durch die Instituts- bzw. Fachsprecher/innen.

(3) Sonder- und Konfliktfälle regelt der/die Studiendekan/in.

#### §6 Verpflichtung

Die Fakultät für Kulturwissenschaften verpflichtet sich, allen ihren Studierenden einen Abschluss ihres kulturwissenschaftlichen Studiums in der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Probleme durch Überschneidungen mit den Veranstaltungen anderer Fakultäten und durch unvermeidbare Überschneidungen im Bereich des Lehramtsstudiums können nicht in jedem Fall berücksichtigt werden.

#### § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni PB) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 17. September 2008 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am .....

Paderborn, den

Der Präsident  
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch